

# NW\_GERICHTE 29078 vom 28. April 2022

NW Gerichte, 2022-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_29078](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_29078)

FR: NW\_GERICHTE 29078 du 28 avril 2022

IT: NW\_GERICHTE 29078 del 28 aprile 2022

## Regeste

Rechtsschutz in klaren Fällen/Ausweisung (BAZ 20 3)

## Erwägungen

### E. 1

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet der Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht, vom 11. Februar 2022 (ZE 21 315), mit welchem gegenüber dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 257 ZPO ein Ausweisungsbefehl erlassen wurde. Der Streitwert beträgt gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen Fr. 9'000.00. Folglich ist die Verfügung des Kantonsgerichts mit Beschwerde anfechtbar (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Da Rechtsschutz in klaren Fällen im Summarverfahren gewährt wird, beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Vorverfahren beteiligt war (formelle Beschwerde) und durch den Entscheid in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt ist (materielle Beschwerde). Letztere liegt vor, wenn die beschwerdeführende Partei vom angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 59 Abs.

### E. 2

lit. a ZPO; DIETER FREIBURGHAUS/ SUSANNE AFHELDT, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 7 ff. zu Art. 321 ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Zivilsachen, das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 27 und 22 Ziff. 2 (GerG; NG 261.1).

Der Beschwerdeführer ist formell wie materiell beschwert und hat seine Beschwerde fristgerecht dem örtlich wie sachlich zuständigen Gericht eingereicht.

5■9

### E. 2.1

Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Für Rechtsfragen kommt der Beschwerdeinstanz die gleiche, d.h. die volle Kognition wie der Vorinstanz zu (BLICKENSTORFER KURT, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 4 zu Art. 320 ZPO). Die unrichtige Sachverhaltsfeststellung ist von der Beschwerdeinstanz jedoch nur beschränkt überprüfbar, da die kantonale Beschwerdeinstanz grundsätzlich an die Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz gebunden ist. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann daher nur

bei offensichtlicher Unrichtigkeit, d.h. wenn entscheidungswesentliche Tatsachen schlechthin unhaltbar festgestellt worden sind, gerügt werden (BLICKENSTORFER, a.a.O., N. 8 zu Art. 320 ZPO; vgl. HANS REISER, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 40 zu Art. 278 SchKG). Die Beschwerde hat Anträge zu enthalten, die zu begründen sind (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die beschwerdeführende Partei beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Sie muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird verlangt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (SPÜHLER KARL, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 4 zu Art. 321 und N. 15 zu Art. 311 ZPO; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Wer lediglich wiederholt, was er schon vor Vorinstanz vorgetragen hat, genügt den Anforderungen nicht (MYRJAM A. GEHRI, in: Kommentar ZPO, Gehri/Jent-Sorensen/Sarbach [Hrsg.], 2. Aufl. 2015, N. 6 zu Art. 321 ZPO). Kommt die beschwerdeführende Partei ihrer Begründungspflicht nicht nach, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Immerhin ist bei den inhaltlichen Anforderungen zu berücksichtigen, ob die beschwerdeerhebende Partei anwaltlich vertreten ist (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N. 15 zu Art. 321 ZPO).

## E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben jedoch immerhin besondere Bestimmungen des Gesetzes (Art. 326 Abs. 1 und 2 ZPO). Das gesetzliche Novenverbot gilt im Beschwerde-

6■9 verfahren umfassend, also sowohl für echte als auch unechte Noven. Zudem erfasst das Novenrecht auch diejenigen Fälle, in welchen der Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung kommt (FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N. 4 zu Art. 326 ZPO). Diesbezüglich hat das Bundesgericht jedoch festgehalten, dass Noven in der Beschwerde zumindest dann vorgebracht werden können, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (BGE 139 III 466 S. 471 E. 3.4).

## E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift vom 10. März 2022 keinerlei taugliche Rügen gegen den angefochtenen Entscheid vor. Vorab belässt er es dabei, einen Teil der von ihm bereits vor Vorinstanz erhobenen Argumente zu wiederholen, ohne sich auch nur ansatzweise mit den tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Kantonsgerichts/Einzelgericht auseinandersetzen. Insoweit er nun auch im Beschwerdeverfahren vorbringt, dass die "Stockwerkeigentümergeinschaft C.\_\_\_\_" nicht aktivlegitimiert gewesen sei, den Antrag um Vollstreckung des Urteils des Bundesgerichts 5\_735/2019 vom 3. März 2020 zu verlangen, wird darauf nicht eingetreten. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (dortige Erwägung 6.1 ff.) zu verweisen. Im Beschwerdeverfahren kritisiert der Beschwerdeführer überdies, dass das summarische Verfahren gemäss Art. 257 ZPO nicht anwendbar sei, da weder der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar noch die Rechtslage klar sei. Die Vorinstanz hat jedoch in ihrem Entscheid einlässlich begründet, weshalb ein liquider Sachverhalt und eine klare Rechtslage vorliegen. Es kann darauf verwiesen werden. Der Beschwerdeführer bringt dagegen keine substantiierten Einwendungen vor. Auf seine pauschale Rüge ist

daher nicht einzutreten.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer macht im Beschwerdeverfahren vor Obergericht sinngemäss geltend, dass er gegen den Steigerungszuschlag vom 29. Oktober 2021 am 14. Februar 2022 fristgerecht betreibungsrechtliche Beschwerde beim Kantonsgericht Nidwalden erhoben habe. Zum Beweis legt er ein Schreiben des Kantonsgerichts vom 22. Februar 2022 in einem Verfahren ZES 22 54 betreffend Beschwerde (Art. 17 SchKG) auf. Darin wird unter dem Titel "Zustellung

7■9 der Beschwerde" Herrn Rechtsanwalt Manuel Bucher und dem Betreibungsamt Nidwalden eine Beschwerde des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2022 zur Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt. Dabei handelt es sich um eine neue Tatsache, die unter das strikte Novenverbot fällt und daher grundsätzlich unbeachtlich bleibt. Der angefochtene Entscheid erging am 11. Februar 2022. Die betreibungsrechtliche Beschwerde, die der Beschwerdeführer gegen den Steigerungszuschlag erhoben haben will, datiert vom 14. Februar 2022. Somit kann es auch nicht sein, dass erst der hier angefochtene Entscheid Anlass dafür lieferte, die neue Tatsache erst im Beschwerdeverfahren vorzubringen. Auf die neuen Vorbringen ist nicht einzutreten. Im Übrigen würde aus der vom Beschwerdeführer aufgelegten Urkunde ohnehin nicht ersichtlich, was Inhalt dieser betreibungsrechtlichen Beschwerde gewesen sein soll. Immerhin kann hier eingeräumt werden, dass es gerichtsnotorisch ist, dass der Beschwerdeführer am 14. Februar 2022 zum wiederholten Male gestützt auf Art. 17 SchKG Beschwerde beim Kantonsgericht Nidwalden als untere kantonale Aufsichtsbehörde SchK erhoben hat. In seiner neuesten Eingabe beantragte er unter anderem, dass die Versteigerung des Stockwerkeigentums Nr. S\_\_\_, GS Nr. aa, Grundbuch Z.\_\_\_, ex tunc auf den 19. Oktober 2021 aufzuheben sei. Die untere kantonale Aufsichtsinstanz hat den Antrag im Verfahren ZES 22 54 allerdings mit Entscheid vom 30. März 2022 abgewiesen und dem Beschwerdeführer wegen rechtsmissbräuchlicher Beschwerdeführung die Verfahrenskosten und eine Busse auferlegt. Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 19. April 2022 Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde SchK ein. Ein Verfahren wurde jedoch nicht eröffnet, sondern dem Beschwerdeführer seine als rechtsmissbräuchlich qualifizierte Eingabe umgehend retourniert. Daraus ergibt sich, dass selbst wenn auf die vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren vorgebrachte neue Tatsache, wonach er gegen den Steigerungszuschlag Beschwerde erhoben habe, einzutreten wäre, sich daraus letztlich nichts zu seinen Gunsten ableiten liesse.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt abschliessend auch den Kostenpunkt. Er macht geltend, dass der Streitwert gemäss Gesuch vom 30. November 2021 bei maximal Fr. 6'000.00 liege. Die vorinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 1'400.00 sowie die Parteientschädigung von Fr. 2'200.00 seien daher nicht ausgewiesen und zu berichtigen.

8■9

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung (Erwägung 12.1) Ausführungen zur Streitwertberechnung gemacht. Diese sind nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer bringt dagegen keine substantiierten Einwendungen vor, weshalb auch auf seine Rüge im

Kostenpunkt nicht einzu- treten ist.

### **E. 5.1**

Die Prozesskosten umfassen die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebür des Obergerichts als Beschwer- deinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 4'000.– (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 PKoG [NG 261.2]). Die Gebüh- ren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenser- ledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Sache ist für den Beschwerdeführer persönlich von einiger Bedeutung, weshalb sich eine Gebührenfestsetzung am unteren Rahmen nicht rechtfertigt, auch wenn sie nicht als schwierig bezeichnet werden kann. Dies gilt umso mehr, als dass dem prozess erfahrenen Beschwerde- führer klar sein musste, dass seine Beschwerde aussichtslos ist und er damit unnötigen Auf- wand verursacht. Die Gerichtsgebür wird vorliegend auf Fr. 1'200.– festgesetzt und aus- gangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt. Sie wird mit dem von ihm ge- leisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet und ist bezahlt.

### **E. 5.2**

Da dem Beschwerdegegner im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Aufwendungen ent- standen sind, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

9■9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.